Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Eines Hochwürdigen Dom Capituls der Hohen Stiffts-Kirchen u. e. E. Raths zu Halberstadt ernewerte Apotecken Ordnung und Taxa

**Halberstadt, 1672**

Apoteken Ordnung

urn:nbn:de:bsz:31-127357

Visual Library

# Apoteken Ordnung.

## *De officio Medici Ordinarii.*

1.

Es soll der *Physicus Ordinarius* vermöge seiner abgelegten Pflicht / dem was in der von E. Hochwürdigen Dom Capitul/ und E. E. Rahts verfasseten Bestallung enthalten/ getreulich nachkommen/ Sich eines nüchtern und mäßigen Lebens befleißigen / keine vertrauete heimliche Kranckheiten offenbahren / so wol Armen als Reichen zu Tage und Nacht/ da es die hohe Nohte erfoderte/ fleißig auffwarten / nach den Umbständen der Kranckheit mit allem Fleiß und Sorgfalt fragen/ darauf nach befinden diensahme *Medicamenta* wie dieselbe auf unserer Apoteken am besten / so wol *ex simplicibus* als *compositis* bereitet/ verschreiben/ und hierinnen seinem besten Verstande und Wissenschafft nach sich sorgfältig und embsig erweisen.

2. So soll auch der *Physicus* mit allem Fleiß darnach sehen/ das die einfachen Artzneyen als Wurtzeln / Kräuter/ Blumen/ Samen/ und wie dieselben der Artzney-Kunst nach auffeinander folgen/ zu rechter Zeit eingekauft/ und in beständiger Gütigkeit angeschaffet werden/ davon alsdan gebührend sol *dispensiret* / daraus die gedoppelte oder zusamen gesetzte Artzneyen zum fleisigsten verfertiget/ auch die jenigen/ so am meisten abgängig/ in

grössern

grössern Vorrath gebracht/ welche aber leicht verderben/ oder gar weinig gebraucht / in geringerer Quantität *præpariret* werden.

3. Da sich auch begeben solte/ daß eines Patienten begehren wehre / nebst dem *Medico ordinario* andere *Practicos*, so wol im als ausserhalb dieser Stadt/ fordern zu lassen/ so soll der *Physicus* dem Patienten und denen erforderten *Practicis* hirunter nicht entgegen sein/ sondern mit denen von des Krancken Anligen und Beschwernis seinem besten Verstande nach reden und rahtschlagen / über die *adhibirende Medicamenta* sich vereinigen / und hiebey so wenig der *Medicus ordinarius*, als andere zugeforderte *Practici* einige *affecten* verspüren lassen / sondern zu förderst auff des Patienten Wohlfahrt gesehen/ kein Ehrgeitz und eigen Nutz hierunter gesuchet / auch einer ieden Person ihr gebührender Respect hierbey iederzeit gegönnet und ungekränckt gelassen werden.

4. Weil auch allbereit einige *Practici* sich alhier in der Stadt häußlich niedergelassen/ ihren *Praxin* zu üben/ so sollen dieselbe gleich unserm *Medico ordinario* alle und iede *Recepta*, so vor die Patienten verfertigt werden/ auff unserer oder der Churfürstl. freyen Apoteken / bereiten lassen / gestalt dann denenselbigen hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung willkührlicher Straffe verbothen seyn soll/ weder in eigener Person / noch durch darzu bestellete oder angenommene Laboranten/ Apoteken Diener/

oder wie die sonst Nahmen haben mögen/einige Artzneyen in ihren Häussern zu verfertigen / vielweniger öffentlich zu verkauffen / oder an die Patienten umb Geld zuverlo-sen/da auch hinkünfftig sich mehr *Practici* allhier in dieser Stadt aufinden würden / so sollen dieselbe ohne Vorzei-gung glaubwürdiger Testimonien ihrer *Studien* und daß sie allbereit anderweit sich in *Praxi* geübet/ nicht gedultet noch gelitten werden.

5. Da sich auch Pesten/ ansteckende Kranckheiten/ und hitzige Fieber (welches doch GOtt gnädig verhüten und abwenden wolle) ereugen solten/so soll unser *Physicus Ordinarius* gehalten seyn/nicht allein darvon genawe Er-kundigung einzuziehen/sondern auch solche förderlichst an gebührenden Orten anzuzeigen/darbeneben alsbald auff unserer Apoteken Verfügung zuthun / daß wieder solche ansteckende Seuchen so fort dienliche *Medicamenta* in allerhand Form *præpariret*,auch daß solche zu eines ieden *Notitz* und Wissenschafft können gebracht werden/ dero-selben Benahmung nebst dem nützlichen Gebrauch zum öffentlichen Druck zu befordern.

6. Demnach auch wegen Unerfahrenheit der Ba-demütter zu Zeiten einige gefährliche Zufälle bey denen schwangern und gebährenden Frawen verursachet wer-den / so soll denen itzo allbereit beeydigten Bademüttern hiermit ernstlich anbefohlen seyn / bey begehbenden ge-fährlichen Fällen/ solche dem *Physico Ordinario* auch un-

gefor-

gefordert dessen/anzuzeigen/und sich bey demselben Raths zuerholen/da auch gleich von der krißenden oder deren angehörigen zu deren Schwachheit einander *Medicus* solte gefordert werden/soll doch solchem ungeacht die Bademutter gehalten seyn/unserm *Physico* die Bewandnis des Zufals umbständlich anzudeuten/ bey allen diesen Begebenheiten aber/sich gegen die jenigen / denen hiervon zuwissen nichts gebühret/verschwiegen halten; Da auch hinkünftig newe Bademütter aus Noth / oder in Abgang der alten von newen solten bestellet werden / so sollen selbige zu förderst von unserm *Physico* in beyseyn einiger in dieser Sache erfahrnen Matronen *examiniret*, und da sie in allen keine gründliche Wissenschafft hetten/alsdan von demselben besser unterrichtet und unterwiesen werden.

7. Da sich auch begebe/daß tödtliche Verwundungen oder Todtschläge und Entleibungen geschehen / oder in Wasser durch Ertränckung und sonsten durch schwere Fälle/ einige Menschen umb das Leben kommen solten/ soll solche der *Medicus Ordinarius* nebst seinem Wund-Artzte/ auff Befehl der Obrigkeit besichtigen / davon alsdann Relation nebst dem Chyrurgo abstatten/ und auff Begehren schrifftlich von sich stellen.

Von